

2492 046

Entsch.-Sammlung des Senats

130

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 432/66

in der Entschädigungssache

des Frederik [REDACTED], [REDACTED] Kanada,
[REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Ieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Schanneen, Wilden, Dr. Noewenheid
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. November 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 7. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1966
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens
im beruflichen Fortkommen. Hiermit hat er bei den Ent-
schädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ge-
richtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 3 B G unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Entschä-
digung versagt, weil er, entgegen § 154 Abs. 3 B G n.F.,
nicht sämtliche in § 1 Abs. 2 Nr. 3 B G G genannten Ver-

- 3 -

1180

treibungsgebiete vor dem 1. August 1945 endgültig verlassen habe.

Die sofortige Beschwerde meint, es genüge, daß der Verfolgte vor dem 1. August 1945 von einem Vertreibungsgebiet in ein anderes Vertreibungsgebiet ausgewandert sei: es sei nicht erforderlich, daß der Verfolgte vor dem Stichtag sämtliche Vertreibungsgebiete verlassen habe.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist nicht mehr zu entscheiden. Denn, wie der Senat in seinem Urteil vom 1966, 513, Nr. 19 ausgesprochen hat, genügt es nach dem eindeutigen Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGG n.F., dessen Verfassungsmäßigkeit der Senat 1967 bejaht hat, nicht, daß der Verfolgte sich vor dem angeführten Stichtag aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG angeführten Gebiete oder Staaten in ein anderes Gebiet oder einen anderen Staat, die gleichfalls zu den Vertreibungsgebieten gehören, begeben hat: er muß vielmehr die gesamten Vertreibungsgebiete verlassen haben.

Daher ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 SFG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)